

Bedingungen für das Abonnement mit monatlichem Fahrgeldeinzug

Im Rahmen des Verbundtarifs für den Aachener Verkehrsverbund (AVV) werden Jahreskarten für Erwachsene und Auszubildende im Abonnement (Übertragbar, Persönlich, Aktiv-Abo, Aktiv-Duo, Fun-Ticket und Regio-Karte) ausgegeben. Hierfür gelten die jeweils aktuellen Tarifbestimmungen des AVV sowie die nachstehend aufgeführten Bedingungen. Die jeweils aktuellen Beförderungsbedingungen für den Aachener Verkehrsverbund (AVV) finden ebenso Anwendung.

1. Voraussetzungen für das Abonnement

Im Abonnement werden Jahreskarten ausgegeben, wenn die ASEAG mittels des hierfür vorgesehenen Bestellscheins ermächtigt wird, das jeweilige Fahrgeld monatlich im Voraus, mindestens jedoch für die Dauer von 12 Monaten, von einem Girokonto eines deutschen Geldinstituts einzuziehen.

Bei Minderjährigen muss der Abonnementvertrag von dem oder den gesetzlichen Vertreter (n) unterschrieben werden. Minderjährige sind Ticketinhaber, Vertragspartner sind der oder die unterschreibenden gesetzlichen Vertreter. Unterschreiben zwei gesetzliche Vertreter, sind diese Gesamtschuldner.

Die in den AVV-Tarifbestimmungen genannten Voraussetzungen zum Bezug von Zeitkarten für Auszubildende müssen bei Vertragsbeginn mindestens für die Dauer von 12 Monaten vorliegen. Ab dem zweiten Vertragsjahr können die Voraussetzungen einmalig auch für weniger als 12 Monate gegeben sein.

2. Beginn und Dauer des Abonnements

Das Abonnement kann am Ersten eines jeden Monats begonnen werden, wenn bis spätestens zum 10. des Vormonats der Bestellschein bei der ASEAG vorliegt.

a) Das Abonnement gilt für mindestens 12 Monate. Wenn es nicht bis zum 10. des Vormonats des Abonnement-Endes gekündigt wird, verlängert es sich um weitere 12 Monate.

b) Sofern ein Abonnement für Auszubildende besteht, endet das Abonnement automatisch mit dem Ende des Monats, bis zu dem die Bescheinigung der Schule/Ausbildungsstätte längstens gültig ist (max. 12 Monate).

3. Zustandekommen des Abonnementvertrages

Der Abonnementvertrag kommt mit der Zusendung bzw. mit der Aushändigung der Abonnement-Karte zustande.

4. Preisanpassungen im Rahmen des Abonnements

Eine Anpassung des Entgelts erfolgt zum Zeitpunkt der Änderung der AVV-Tarife. Die aktuellen Preise des AVV-Verbundtarifs können im Kunden-Center der ASEAG im AVV sowie im Internet unter www.aseag.de eingesehen werden.

5. Änderungen im Abonnement

Änderungen hinsichtlich Name, Anschrift, Bankverbindung sowie Geltungsbereich sind der ASEAG unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Sie werden zum nächsten Ersten eines Kalendermonats berücksichtigt, falls die Mitteilung bis zum 10. des Vormonats vorliegt.

6. Vorzeitiges Vertragsende, Kündigung des Abonnements

Das Abonnement kann bis zum 10. des Vormonats des Abonnement-Endes gekündigt werden, die Kündigung muss bis dahin schriftlich bei der ASEAG eingehen. Kündigt einer der beiden Vertragspartner das Aktiv-Duo, verliert auch das 2. Abonnement seine Gültigkeit.

Die jeweiligen Abonnement-Karten haben der ASEAG bis zum 3. Werktag nach Ablauf des letzten Abonnementmonats vorzuliegen. Bei Einsendung auf dem Postweg sind die Abonnement-Karten per Einschreiben an die ASEAG zu schicken. Der Nachweis des fristgerechten Zugangs obliegt dem Abonnenten. Wird dieser Termin versäumt, gilt das Abonnement bis zum Ablauf des Monats, in dem die Abonnement-Karten der ASEAG vorliegen, als fortgesetzt.

Der Vertrag über ein Auszubildendenabonnement endet vor Ablauf der 12 Monate vorzeitig, wenn die Bedingungen zum Bezug des Auszubildendenabonnements, insbesondere ausweislich der Tarifbestimmungen des AVV, nicht mehr erfüllt werden. Hierzu hat der Abonnent einen schriftlichen Nachweis zu erbringen. In diesem Fall ist das Ticket unverzüglich zurück zu geben.

Wird das Abonnement vor Ablauf der 12-Monatsfrist gekündigt bzw. endet der Vertrag vorzeitig, so wird zu dem Abonnementpreis der Unterschied zwischen Abonnementpreis und dem Preis einer allgemeingültigen Monatskarte für den zurückgelegten Teilzeitraum des Abonnements fällig und im Lastschriftverfahren eingezogen (bei Auszubildenden der Differenzbetrag zur Azubi-Monatskarte, bei Aktiv-Abo und Aktiv-Duo wird abweichend von der Regelung zum Monats-Abo, bei vorzeitiger Kündigung für die in Anspruch genommene Laufzeit je Monat ein Zuschlag von 20% des monatlichen Aktiv-Abo und Aktiv-Duo Preises fällig).

Dies gilt nicht, wenn der Kunde mindestens ein Jahr ununterbrochen am Abonnement teilgenommen hat. Es gilt ebenfalls nicht, wenn der Kunde verstorben ist.

Bei Tarifierhöhungen ist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens eine außerordentliche Kündigung bis zum 10. des Folgemonats, der auf den Zeitpunkt der ordentlichen Bekanntmachung folgt, möglich. Die Kündigung ist schriftlich an die ASEAG zu richten. In diesem Fall werden Nachforderungen für die zurückliegende Zeit nicht erhoben. Die Abonnement-Karten müssen bis zum 3. des Monats nach Inkrafttreten der Tarifänderung vorliegen, anderenfalls ist die Kündigung nicht wirksam.

7. Verlust oder Zerstörung, Zustand der Karte

a) übertragbare Monatskarten

Bei Verlust oder Zerstörung der Kundenkarte mit der Wertmarke des laufenden Monats erhält der Kunde gegen Zahlung einer Verwaltungsgebühr in Höhe von 15,- € eine Ersatz-Kundenkarte ohne die Monatswertmarke. Bei Zahlung des jeweiligen Monatsbetrages erhält der Abonnent sowohl die Kundenkarte als auch die Wertmarke für den laufenden Monat. Für die Ersatzausfertigung muss entweder die noch vorhandene Kundenkarte oder die Wertmarke sowie der Personalausweis vorgelegt werden. Bei Verlust und Zerstörung von Kundenkarte und zusätzlich auch den Wertmarken für die gesamte Vertragslaufzeit wird das Fahrgeld nicht erstattet. Ersatzkarten und neue Wertmarken werden nicht ausgestellt. Eine außerordentliche Kündigung des Abonnements ist in diesem Fall nicht möglich. Der monatliche Abonnementpreis ist bis zum Ablauf der 12-Monatsfrist zu entrichten.

b) nicht übertragbare (persönliche) Monatskarten

Verlust oder Zerstörung der Abonnementkarte sind der ASEAG unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Gegen eine Verwaltungsgebühr von zurzeit 15,- € wird eine Ersatzjahreskarte ausgefertigt.

c) Kundenkarten und Wertmarken dürfen nicht zusätzlich laminiert werden.

8. Fristgemäßer Einzug mittels SEPA-Lastschrift

Die monatlichen Beiträge werden mittels SEPA-Lastschrift vom im Antrag angegebenen Konto eingezogen.

Die Vorankündigung des Einzugs mittels SEPA-Lastschrift erfolgt grundsätzlich 14 Tage vorher im Verwendungszweck des letzten Einzugs. Vor dem ersten Einzug wird der Kontoinhaber in Textform separat informiert. Bei erstmaligem Einzug nach Beantragung des Abonnements kann die Vorankündigungsfrist einmalig auf bis zu 7 Werktagen verkürzt werden.

Soll der monatliche Betrag vom Konto des minderjährigen Abonnenten eingezogen werden, so muss dieser zu Beginn des Abonnements mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben. Wird das Konto, von dem abgebucht werden soll, während der Dauer des Abonnements geändert, ist der ASEAG bis zum 10. des Vormonats ein neues SEPA-Mandat mit den neuen Kontodaten einzureichen. Der jeweilige Einzugsbetrag ist auf dem angegebenen Konto zum jeweiligen Einzugsstermin bereitzuhalten. Kosten und Gebühren, die wegen nicht gedeckter oder aufgelöster Konten oder aufgrund unberechtigten Widerrufs der Lastschrift entstehen, werden dem Abonnenten in Rechnung gestellt und in der Regel mit dem nächsten fälligen Monatsbetrag per SEPA-Lastschrift eingezogen. Ist ein Einzug nicht möglich, ist die ASEAG zur Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn der Abonnent den Einzugsbetrag auch nach Mahnung innerhalb einer Frist von vier Wochen nicht beglichen hat. In diesem Fall sind die Kundenkarte und die restlichen Wertmarken für die gesamte Vertragslaufzeit binnen einer durch die ASEAG gesetzte Frist an dieses zurückgegeben und die offene Forderung zu begleichen. Wird das Ticket nicht fristgemäß zurückgegeben oder wird die offene Forderung nicht beglichen, läuft der Vertrag bis zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit weiter, ist der Restbetrag für die gesamte verbleibende Vertragslaufzeit bzw. der Gesamtjahresbetrag dann sofort fällig. Eine Rückgabe des Tickets nach Ablauf der von der ASEAG gesetzten Frist ist ausgeschlossen.

9. Erstattungen

a) übertragbare Monatskarten

Erstattungen von Fahrgeld wegen Nichtausnutzung sind nicht möglich.

b) nicht übertragbare (persönliche) Karten

Beim Abonnement wird das abgebuchte Fahrgeld nur bei einem nachweisbar unverschuldeten Grund (z. B. Bettlägerigkeit), der die Inanspruchnahme des Abonnements länger als 14 Tage verhinderte, zurückerstattet. Eine Erstattung erfolgt nur z. B. nach Vorlage eines ärztlichen Attestes bei der Verwaltung der ASEAG.

Es gelten die allgemeinen Beförderungsbedingungen.

10. Erhöhtes Beförderungsentgelt

Der Fahrgast muss ein erhöhtes Beförderungsentgelt zahlen, wenn er bei einer Fahrausweisprüfung keinen gültigen Fahrausweis vorzeigen kann:

a) übertragbare Monatskarten

Das erhöhte Beförderungsentgelt von zurzeit 60,- € ist in vollem Umfang fällig.

b) nicht übertragbare (persönliche) Monatskarten

Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich bei der Vorlage der Karte auf zurzeit 7,- €.

11. Sonstiges

Auf diesen Vertrag findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

Sollten einzelne Klauseln oder Teile derselben unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Klauseln hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen Klausel tritt das Gesetz.

12. Datenschutz/Datennutzung

Die Daten des Kontoinhabers, (Name, Vorname, ggf. Geburtsdatum Straße/Hausnummer, Postleitzahl/Ort) werden von der ASEAG ggf. über einen Dienstleister zur Durchführung einer Bonitätsprüfung an eine oder mehrere Auskunftseinheiten weitergegeben und dort zur Erteilung von Auskünften an die ASEAG genutzt. Die der ASEAG von der Auskunftseinheit zur Verfügung gestellten Auskünfte und Bonitätsinformationen können auch solche einschließen, die auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren ermittelt wurden (Wahrscheinlichkeitswerte). In die Berechnung der Wahrscheinlichkeitswerte können unter anderem auch Anschriftendaten einfließen.

Die personenbezogenen Vertragsdaten des Abonnenten können durch die ASEAG auch für Zwecke der Werbung, Information sowie Markt- und Meinungsforschung genutzt werden. Dieser Nutzung können Sie jederzeit bei der ASEAG schriftlich widersprechen.

Stand: August 2016